

Information zur Datenerhebung
(Datenschutzinformation)

Behörde	Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe
Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Oberbürgermeister Dr. Frank Mentrup Stadt Karlsruhe Karl-Friedrich-Straße 10 76133 Karlsruhe E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Behördliche Datenschutzbeauftragte	Stadt Karlsruhe Stabsstelle Datenschutz Rathaus am Marktplatz 76124 Karlsruhe Tel.: 0721/133-3050/3055 E-Mail: datenschutz@zjd.karlsruhe.de Fax: 0721/133-3059
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadt Karlsruhe Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO) und die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI), Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Kosten	Die Betroffenenrechte (außer dem Beschwerderecht gegenüber dem LfDI) können Sie gegenüber der Stadt Karlsruhe entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax geltend machen. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.
Zwecke der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab Einreichung des Antrages gespeichert und gelöscht sobald diese nicht mehr zur Zweckerfüllung benötigt werden.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.



ANWENDUNGSHINWEISE ZUR BAUMSCHUTZSATZUNG

Juni 2010

Laut § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Karlsruhe vom 8. Oktober 1996 (BSS) „**...sind Eingriffe in den Bestand, das Erscheinungsbild oder die natürlichen Funktionen, insbesondere das Wachstum eines geschützten Baumes verboten.....**“.

Dies bedeutet, dass an geschütztem Baumbestand Schnittmaßnahmen in der Krone und Eingriffe im Wurzelwerk einer vorherigen Erlaubnis des Gartenbauamtes bedürfen, da solche Eingriffe geeignet sind, einen Baum zu schädigen, zu schwächen oder in seinem Erscheinungsbild zu verändern. Dagegen bedarf es keiner Genehmigung....

1. ...für alle Schnittmaßnahmen die der fachlich richtigen Pflege eines Gehölzes dienen (Erziehungs-, Aufbauschnitt und Totholzabfuhr).
2. ...für das Freischneiden von Haus und Dachanlagen in einem lichten Abstand von 1,5 Metern, das Freischneiden von Oberleitungen im vorgeschriebenen Sicherheitsabstand und der Erstellung des vorgeschriebenen lichten Raumes über öffentlichen Verkehrswegen.
3. ...für einmalige Schnittmaßnahmen (Turnusabstand mindestens 5 Jahre) deren Einzelschnittflächen sich im Schwachastbereich (max. Schnittflächendurchmesser 5 cm) befinden und nicht mehr als **15 % des gesamten Kronenvolumens** entfernen.
4. ...für die notwendig gewordene Nachbehandlung ehemals gekappter Bäume, wenn die neuerlichen Schnittflächen oberhalb der alten Kappingsstellen liegen.
5. ...für alle Schnitt- und Fällmaßnahmen die in den seltenen „Gefahr–in–Verzug-Fällen“ notwendig werden. Jedoch sind in diesen Fällen die die Gefahr auslösenden Indizien per Foto festzuhalten und der **nachträglich zu beantragenden Genehmigung** beizufügen.

Für **alle anderen** Schnittmaßnahmen an Bäumen, aber auch Eingriffe in den Wurzelraum eines geschützten Baumes bzw. dessen Fällung, sind entsprechende Erlaubnisse bzw. Befreiungen nach §§ 6 und 7 der Baumschutzsatzung **vor Inangriffnahme** der Arbeiten einzuholen.

Bei Zweifeln zum Umfang, der Art und Weise einer Schnittmaßnahme bzw. Unsicherheiten beim Verstehen der Fachbegriffe steht das Gartenbauamt gerne beratend zu Ihrer Verfügung.

Wir empfehlen weiterhin bei Ihren zeitlichen Planungen naturschutzrechtliche Regelungen (z. B. das Fäll- und Rodeverbot oder artenschutzrechtliche Regelungen) zu beachten und eine entsprechende Bearbeitungszeit der Genehmigungsbehörden einzukalkulieren. Anträge zur Karlsruher Baumschutzsatzung können vorausplanerisch auch gut in den Sommermonaten gestellt werden.

Fachliche Rahmenrichtlinien sind:

-die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL),

-die DIN 18920 `Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen´

-die Richtlinien für die Anlage von Straßen-LP 4 (Schutz von Bäumen etc. bei Baumaßnahmen).

In Baumschutz- und Baumpflegeangelegenheiten stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Wir sind unter Telefonnummer 0721/133-6753, Fax 133-6731 oder per E-Mail: baumschutz@gba.karlsruhe.de für Sie erreichbar.
